

Die Stadt Helmbrechts erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung folgende

S a t z u n g
für die Jahr- und Wochenmärkte

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Helmbrechts betreibt die Jahrmärkte (Kranmärkte) und Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Der Besuch der Jahr- und Wochenmärkte sowie der Kauf und Verkauf auf diesen Märkten steht jedem mit gleicher Befugnis frei.

§ 2

Marktplatz

(1) Die Jahrmärkte finden in der Erbstraße ab der Betriebseinfahrt Kadesreuther in Richtung Pressecker Straße und in der Adolf-Haack-Straße bis in Höhe der Einfahrt zum Parkplatz des Hallenwellenbades, die Wochenmärkte in der Luitpoldstraße von Haus Nr. 25 bis 31 statt.

(2) Für den Fall, daß aus zwingenden Gründen eine Verlegung des Jahrmarktes notwendig ist, wird die Schulstraße zum Ausweichplatz bestimmt.

(3) Auf dem Marktplatz dürfen außerhalb der für die Aufstellung von Verkaufsständen vorgesehenen Plätze keine weiteren Marktstände aufgebaut werden.

§ 3

Markttage

(1) In der Stadt Helmbrechts finden alljährlich folgende Jahrmärkte statt:

1. am vorletzten Dienstag vor Ostern
2. am vorletzten Dienstag vor Pfingsten
3. am Dienstag nach Maria Heimsuchung
4. am Dienstag vor Simon und Juda
5. am Dienstag vor dem 3. Adventssonntag.

(2) Der Wochenmarkt wird allwöchentlich am Mittwoch und Samstag abgehalten. Fällt auf diese Tage ein Feiertag, so findet der Markt am vorausgehenden Tag statt.

§ 4

Marktverkaufszeit

(1) Die Marktverkaufszeit bei Jahrmärkten beginnt um 8:00 Uhr und endet spätestens um 18:00 Uhr.

Bei den Wochenmärkten beginnt die Verkaufszeit um 7:00 Uhr und endet um 14:00 Uhr.

(2) Außerhalb der Markttag und der festen Marktverkaufszeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf den Marktplätzen verboten.

§ 5

Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Lebensmittel aller Art mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
4. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen sowie sonstige Verzehrgegenstände,
5. Gebrauchsgegenstände, Spielwaren, Geschenk- und kunstgewerbliche Artikel, Haushalts- und Bekleidungswaren aller Art.

(2) Auf den Wochenmärkten dürfen die unter Ziffer 5 aufgeführten Erzeugnisse nicht feilgeboten werden.

(3) Folgende Gegenstände dürfen auf Jahr- und Wochenmärkten nicht feilgeboten werden:

1. Großes Vieh,

2. explosive Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver; dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder,
3. frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere,
4. Gegenstände des Börsenverkehrs.

(4) Schaustellungen, Musikaufführungen, Warenausspielungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit nicht stattfinden. In besonderen Fällen kann der Marktmeister Ausnahmen gewähren.

§ 6

Verkaufsvorrichtungen; Auf- und Abbau

(1) Die Stadt stellt für den Marktverkehr keine Verkaufsstände zur Verfügung.

(2) Als Verkaufsvorrichtungen sind Stände, Buden, Verkaufswagen, Tische usw. zugelassen. Wetterdächer und Schirme sind mindestens 2,10 m über der Erdoberfläche anzubringen. Jede Verkaufsvorrichtung muß in einem sauberen und verkehrssicheren baulichen Zustand sein.

(3) Während des Marktverkaufs muß an jeder Verkaufsvorrichtung an gut sichtbarer Stelle eine Tafel angebracht sein, die in deutlich lesbarer Schrift den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Händlers enthält.

§ 7

Platzvergabe

(1) Gesuche auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes sind rechtzeitig bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen. Im Gesuch ist die gewünschte Größe des Platzes und die Bezeichnung der Verkaufsware anzugeben. Können aus Platzgründen nicht alle Antragsteller berücksichtigt werden, so erfolgt die Zuteilung nach der Reihenfolge der eingegangenen Gesuche. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Die Zuweisung der Verkaufsplätze für die Jahr- und Wochenmärkte erfolgt durch den städtischen Marktmeister. Soweit zugewiesene Verkaufsplätze 30 Minuten nach Marktbeginn nicht eingenommen sind, ist der Marktmeister berechtigt, diese anderweitig zu vergeben.

(2) Der Marktplatz darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und muß spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

(3) Es ist verboten, die zugewiesenen Standplätze ohne Zustimmung des Marktmeisters zu vertauschen oder an Dritte abzugeben.

(4) Alle Wagen, Kisten, Körbe und dergl., welche zur An- und Abfuhr von Marktgegenständen dienen, sind während der Marktverkaufszeit vom Marktplatz fernzuhalten, soweit sie sich störend auf den Marktverkehr auswirken. Jede Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen ist zu unterlassen. Insbesondere dürfen Waren, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.

(5) Die Zuweisung des Marktplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Marktbezieher die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der Marktbezieher oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung zuwidergehandelt haben,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 8

Vorschriften für den Warenverkehr

(1) Die Teilnehmer an den Jahr- und Wochenmärkten haben ihr Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Feilgebotene Waren sind nach den bestehenden Preisauszeichnungsbestimmungen deutlich lesbar auszuzeichnen.

(3) Beim Verkauf sind geeichte Meßgeräte zu verwenden.

§ 9

Allgemeine Hygiene und Reinigung

(1) Die Marktbesicker haben den ihnen zugewiesenen Verkaufsplatz sowie die angrenzenden Gänge und die Fahrbahn bis zu deren Mitte sauberzuhalten. Anfallende Abfälle müssen in einem geeigneten Behälter verwahrt werden.

(2) Bei der Behandlung von Lebensmitteln sind die einschlägigen Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben zu beachten.

(3) Es ist verboten, Nahrungs- und Genußmittel in gesundheitsschädigender oder ekelerregender Weise zuzubereiten, aufzubewahren, feilzubieten, zu befördern, zu messen, zu wiegen oder zu behandeln. Insbesondere sind Nahrungs- und Genußmittel in unreinlichen Packungen vom Feilbieten ausgeschlossen. Unverpackte Genußmittel sind gegen Staub und Verunreinigung, insbesondere gegen Fliegen und Käfer, zu schützen.

(4) Das Betasten der Nahrungs- und Genußmittel durch den Käufer ist verboten. Auf dieses Verbot ist durch einen entsprechenden Anschlag an jeder dieser Verkaufsstellen hinzuweisen.

§ 10

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht steht dem von der Stadt beauftragten Marktmeister zu. Er ist berechtigt,

1. verbindliche Weisungen an alle Markthändler und Besucher zu erteilen,
2. anzuordnen, daß Waren entfernt werden müssen, die entgegen den Bestimmungen dieser Marktsatzung feilgeboten werden,
3. das Feilhalten und Verkaufen von Lebensmitteln zu verbieten, die ungenießbar oder verdorben sind,
4. die Zuteilung des Verkaufsplatzes zu widerrufen, wenn ein Markthändler gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstößt.

§ 11

Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Der Betriebsablauf des Marktes darf nicht gestört werden.

(2) Verboten sind:

1. Das Anbieten der Waren im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der Markteinrichtungen,
4. das Aufhalten in betrunkenem Zustand,
5. das freie Umherlaufenlassen von Tieren,
6. das Verstellen der Gänge,
7. jede über das übliche Maß hinausgehende laute und lärm erzeugende Werbung sowie die Verteilung von Werbematerialien,
8. die Herstellung elektrischer Anschlüsse für Kraftstrom durch Nichtfachleute.

§ 12

Haftung

Die Stadt haftet im Schadensfall nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines städtischen Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für Schäden, die an eingebrachten Sachen entstehen oder für Schäden, die von eingebrachten Sachen verursacht werden. Die Marktbeschicker haben keine Ansprüche auf Schadloshaltung oder Gebührenermäßigung, wenn der Marktbetrieb durch bauliche Maßnahmen oder durch Ereignisse, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, gestört werden.

§ 13

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Marktsatzung durch Marktbenutzer können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung vom 12.11.1959 außer Kraft.

Helmbrechts, den 07. Dezember 1984

STADT HELMBRECHTS

1. Bürgermeister

Die Satzung für die Jahr- und Wochenmärkte wurde am 19.12.1984 in der Kanzlei der Stadt Helmbrechts zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde in der Frankenpost – Münchberg-Helmbrechtser Zeitung – vom 19.12.1984 und durch Anschlag an der Amtstafel und allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19.12.1984 angeheftet und am 03.01.1985 wieder entfernt.

Helmbrechts, den 04. Januar 1985

STADT HELMBRECHTS

1. Bürgermeister